

Verfassungsentwurf der NAK von 1938 als Beilage zur Beantragung der Körperschaftsrechte

Abschrift und Transkription unter weitgehender Beibehaltung der originalen

Formatierung: Detlef Streich am 1.12.2021

Quelle: Bundesarchiv R 5101/23418 S. 818 ff

Stap Bischoff im August 1933 zur damaligen, inhaltlich weitgehend identischen

Verfassung von Preußen vom 25.4.1933: „Die Satzungen dieser Vereine sind sinngemäß gleich. Deshalb erübrigt es sich, die Satzung aller Vereine vorzulegen; ich füge ein Exemplar der Satzung des Verwaltungsbezirkes Frankfurt (Main) bei, der unter meiner persönlichen Leitung steht. Bei der Aufstellung aller Satzungen wurde von dem für die Autorität einer Kirche bestimmenden Gedanken des Führerprinzips ausgegangen, um dadurch die Möglichkeit zu einer straffen Organisation zu haben und zum sichersten Bestand der Organisation zu gelangen.“ Quelle: Bundesarchiv R 5101/23418 S. 274 ff

Abschrift:

Neuapostolische Gemeinde e.V.. Berlin 5036, Schmollerplatz 5 / Der Vorstand

Beilage zu unserem Schreiben betr. Verleihung
von Körperschaftsrechten
vom 17.Februar 1938.

Entwurf einer
V e r f a s s u n g
der
Neuapostolischen Kirche Deutschlands.

1. Name und Sitz der Kirche.

Artikel 1. Die Kirche führt den Namen "Neuapostolische Kirche Deutschlands" und wird im folgenden genannt: die Kirche. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Zu ihr gehören alle in Deutschland wohnenden Mitglieder der Neuapostolischen Kirche.

2. Bestrebungen und Grundsätze der Kirche.

Artikel 2.

Die Kirche ist bestrebt:

1. Ihre Mitglieder zu einem rechtschaffenen Wandel zu erziehen und als ehrbare Bürger dem Staat und der Gemeinde zu erhalten;
2. jedermann Gehorsam und Treue gegen die Regierung zur Pflicht zu machen;
3. Wohltätigkeit zu pflegen und zu üben.

Die Kirche sieht ferner ihre Aufgabe darin, an der religiösen und sittlichen Erziehung ihrer Mitglieder zu arbeiten.

Die Kirche vertritt das freikirchliche Prinzip der Selbstverwaltung.

3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Artikel 3.

Die Zugehörigkeit zur Kirche wird auf Antrag der betreffenden Personen durch Aufnahme in eine Neuapostolische Kirchengemeinde in Deutschland erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Bezirksleiter. Für die Zugehörigkeit von Kindern zur Kirche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Zugehörigkeit eines einzelnen Mitgliedes der Kirche erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der endlich oder schriftlich dem Bezirksleiter zu erklären ist;
2. durch Ausschluß.

Die Ausschließung einzelner Mitglieder aus der Neuapostolischen Kirche erfolgt durch den Bezirksleiter oder seinen Vertreter. Im Falle des Ausschlusses steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Hauptleiter zu. Zur Erledigung dieser Angelegenheiten wird von dem Hauptleiter eine aus Bezirksleitern bestehende Kommission ernannt, deren Entscheidung endgültig ist. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Hauptleiter oder ein von ihm dazu bestellter Bezirksleiter. Das Verfahren ist schriftlich.

4. Organisation.

Artikel 4.

Die Kirche gliedert sich in Gemeinden, Unterbezirke und Verwaltungsbezirke.

Artikel 5.

Gemeinden.

Der Gemeinde steht ein Religionsdiener vor, der dazu von dem Bezirksleiter den Auftrag empfangen hat. Diesem Gemeindevorsteher können zu seiner Unterstützung weitere Religionsdiener von dem Bezirksleiter beigegeben werden. Jede Gemeinde ist

zur Förderung der Ziele und Einrichtungen der Neuapostolischen Kirche verpflichtet. Sie regelt ihre Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Hauptleiters in steter direkter oder indirekter Verbindung mit dem Bezirksleiter.

Artikel 6. Der Unterbezirk.

Mehrere Gemeinden werden nach Maßgabe des Bezirksleiters zu einem Unterbezirk zusammengeschlossen. Ein solcher Unterbezirk steht unter Aufsicht eines Unterbezirksleiters.

Artikel 7. Der Verwaltungsbezirk.

Mehrere Unterbezirke sind zu einem Verwaltungsbezirk zusammengeschlossen, der unter der Leitung eines Bezirksleiters steht. Die Bildung sowie Teilung und Umgruppierung der Verwaltungsbezirke geschieht durch den Hauptleiter. Die Einteilung eines Verwaltungsbezirkes in Unterbezirke und Gemeinden obliegt dem zuständigen Bezirksleiter.

5. Die Religionsdiener.

Artikel 8.

Die seelsorgerische Tätigkeit in der Kirche wird von deutschen Religionsdienern ausgeübt. Der erste aller Religionsdiener ist der Hauptleiter sämtlicher Neuapostolischen Kirchen.

Artikel 9. Der Hauptleiter.

Der Hauptleiter wird von den Bezirksleitern der Neuapostolischen Kirche Deutschlands und deren Vertreter in der Regel auf Lebenszeit bestellt. Er muß Reichsdeutscher sein und in Deutschland wohnen.

In Sachen des Glaubens und der Lehre ist er oberste Autorität.

Es gehört zu seinem speziellen Aufgabenkreis, die Bezirksleiter und deren Vertreter zu ernennen und in ihr Amt einzuweisen. Er hat ferner die Befugnis, die benannten sowie alle übrigen Religionsdiener nötigenfalls abzuberufen. Im Fall ein Bezirksleiter durch Krankheit oder zu hohen Alters seine Amtspflichten nicht mehr erfüllen kann oder sich durch sein Verhalten mit der Lehre der Neuapostolischen Kirche in Widerspruch setzt, hat der Hauptleiter für eine geeignete Vertretung oder für die Bestellung eines anderen Bezirksleiters zu sorgen.

Artikel 10.

Der Hauptleiter ist die oberste Behörde der Neuapostolischen Kirche Deutschlands. Er vertritt die Kirche und unterzeichnet für dieselbe rechtsgültig, ferner vermittelt er den Verkehr mit den Behörden. Zu seiner Vertretung kann der Hauptleiter unbeschränkte Vollmachten mit Wirkung für Dritte und Behörden erteilen. Er ernennt im Falle seiner Verhinderung zur Führung der laufenden Geschäfte einen geeigneten Vertreter.

Artikel 11.

Der Bezirksleiter.

Der Bezirksleiter steht einem Verwaltungsbezirk vor und ist dem Hauptleiter verantwortlich für:

die gewissenhafte seelsorgerische Pflege aller Mitglieder,
die Einheitlichkeit der religiösen Lehre in den Gemeinden,
hinreichende geistliche Pflege der Gemeinden und die Aufsicht über die
Religionsdiener hinsichtlich ihrer religiösen amtlichen Pflichten,
einen Nachwuchs tüchtiger Religionsdiener,
die gewissenhafte Verwaltung der Bezirkskasse und des gesamten Vermögens
des ihm unterstellten Bezirks entsprechend der ihm vom Hauptleiter erteilten
Vollmacht.

Artikel 12.

Die übrigen Religionsdiener.

Die Religionsdiener (mit Ausnahme der Bezirksleiter und deren Vertreter) werden von dem zuständigen Bezirksleiter eingesetzt und auch abberufen. Sie übernehmen bei der Empfangnahme ihres kirchlichen Amtes die Verpflichtung, ihre seelsorgerische Tätigkeit gewissenhaft auszuüben.

6. Beiträge und Vermögensverwaltung.

Artikel 13.

Beiträge

Von den Mitgliedern der Kirche werden keine Steuern und keine festen Beiträge erhoben. Sie legen ihre Beiträge freiwillig in die in den Kirchenlokalen aufgestellten Behälter. Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der Kirche.

Artikel 14.

Die Vermögensverwaltung.

Der Bezirksleiter verwaltet das Vermögen seines Verwaltungsbezirkes und ist für gewissenhafte und ordnungsmäßige Verwaltung gesetzlich verantwortlich. Er hat sich in den Verwaltungsgeschäften streng an die Bestimmungen des Hauptleiters zu halten. Der Hauptleiter hat die Befugnis, jederzeit die Kassenführung und Vermögensverwaltung in den Verwaltungsbezirken, Unterbezirken und Gemeinden zu prüfen oder prüfen zu lassen. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Bezirksleiter hat dem Hauptleiter jährlich einen ausführlichen, von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Geschäftsbericht einzureichen. Außerdem hat er einen von dem Hauptleiter festgesetzten Betrag an die Hauptkasse der Neuapostolischen Kirche Deutschlands abzuführen.

7. Die Liquidation.

Artikel 15.

Bei der Auflösung der Kirche erfolgt die Liquidation in Gemäßheit der §§ 48-51 BGB durch einen von dem Hauptleiter zu bestellenden Liquidator, der das vorhandene Vermögen gewissenhaft verwaltet und sämtliche Verpflichtungen der Kirche damit erfüllt. Sobald die Verpflichtungen der Kirche erfüllt sind, hat der Liquidator das restliche Vermögen unverzüglich an die vom Hauptleiter anzugebende Stelle abzuführen. Alle Akten, Schriftstücke, Kirchenbücher, Dokumente, Drucksachen usw., welche die Angelegenheiten der Kirche betreffen, sind an die vom Hauptleiter anzugebende Stelle innerhalb einer festzusetzenden Frist zu übergeben. Dieselbe Pflicht haben alle Religionsdiener, wenn sie freiwillig von ihrem Amte zurücktreten oder ihres Amtes enthoben werden.

8. Schlußbestimmung.

Artikel 16.

Eine Änderung dieser Verfassung kann nur von dem Hauptleiter nach Anhörung der Bezirksleiterversammlung vorgenommen werden. Abänderungen der Verfassung, die von der zuständigen Behörde als Bedingung für die Verleihung der Körperschaftsrechte gestellt werden, darf der Hauptleiter vornehmen.